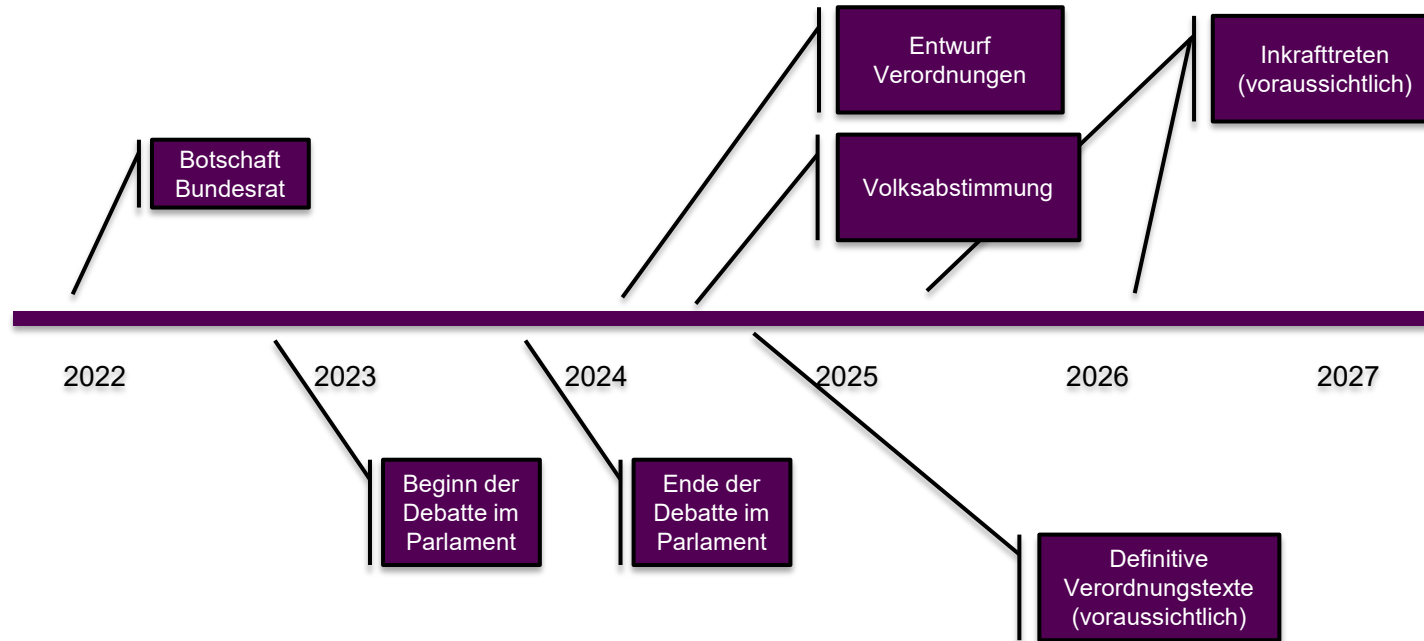




**Mantelerlass «LEG, vZEV,
Messtarif, Datenplattform???».**

Historie / Weiteres Vorgehen



Grundlagen

Was ist «der Mantelerlass»?

Mehrzahl Gesetze, welche einen inneren Zusammenhang haben, und «unter einen Mantel gebracht» werden – dies, damit die Übereinstimmung/Rechtssicherheit der einzelnen Gesetze garantiert werden kann.

Hinweis: Der vorliegende Mantelerlass wird «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» genannt und wurde mit einer deutlichen Mehrheit am 09. Juni angenommen.

Mantelerlass

Stromversorgungsgesetz

Energiegesetz

Raumplanungsgesetz

Waldgesetz

StromVV

EnV

VOEW

EnFV

WResV

Mantelerlass «LEG, vZEV, Messtarif, Datenplattform???»

Schweiz

Beteiligung: 45,39%

68,72% Ja

31,28% Nein

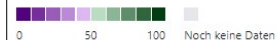
1'717'578

781'840

Kanton

Suche nach...

Ja-Stimmenanteil, in %



Stand der Daten: 18. Juli 2024 15:00

Quelle: BFS - Statistik der Abstimmungen

[Zum Abstimmungsdashboard Schweiz](#)

© BFS 2024

Mantelerlass – Sicht Netzbetreiber



Mantelerlass «LEG, vZEV, Messtarif, Datenplattform???»

Auswirkungen auf Verteilnetzbetreiber

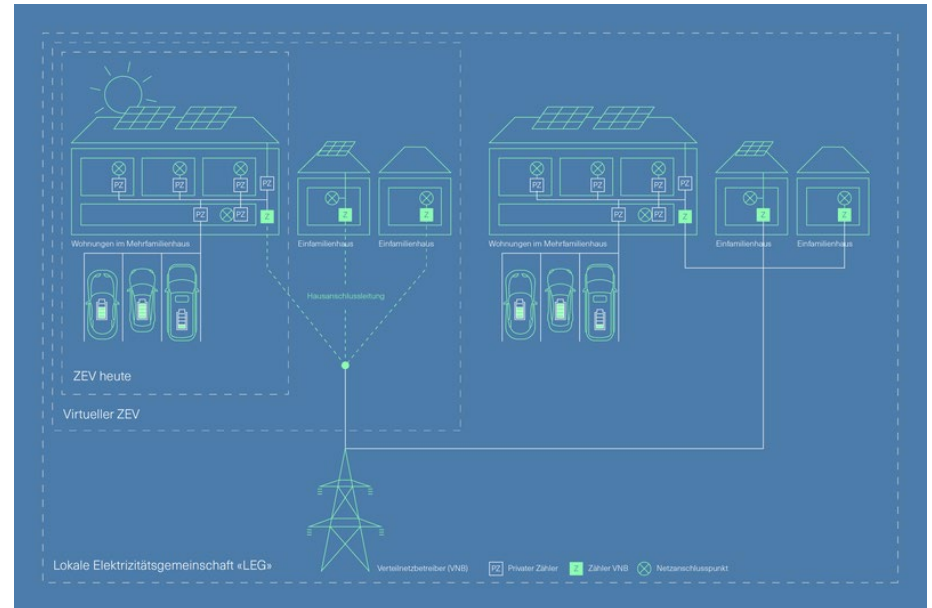
- Grundversorgung
- Lokale Energiegemeinschaften LEG
- Virtueller ZEV
- Netznutzungstarife
- Netz- und Anschlussverstärkungen
- Vergütungshöhe Rücklieferungen
- Messwesen und Datenmanagement
- Speicher und Netznutzungsentgelte
- Flexibilitätszugriff für VNB
- Effizienzmassnahmen
- ...

Disclaimer: Die Aussagen beinhalten den aktuellen Stand aus den Gesetzen und den Verordnungsentwürfen

Neue Vermarktungsmöglichkeiten von lokal produziertem Strom

Neben direktem Eigenverbrauch und den bisherigen Möglichkeiten von gemeinsamen Eigenverbrauch ZEV und EVG, werden zwei neue Vermarktungsmöglichkeiten von lokal produziertem Strom voraussichtlich zulässig:

- Lokale Elektrizitätsgemeinschaft LEG
- Virtueller ZEV



Lokale Elektritätsgemeinschaften (LEG)

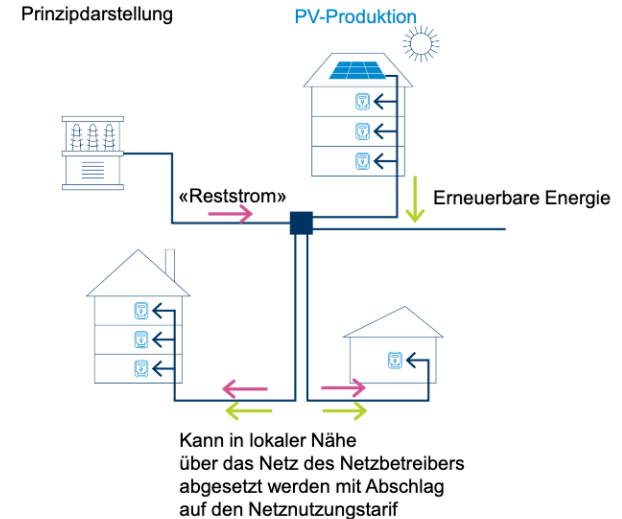
Endverbraucher, Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und **Speicherbetreiber** können sich zu einer lokalen Elektritätsgemeinschaft zusammenschliessen und die selbst erzeugte Elektrizität im Kreise dieser Gemeinschaft absetzen.

- Über das Netz des Netzbetreibers (das Netz wird geöffnet)
- in lokaler Nähe (gleicher Netzbetreiber)
- Mindestgrösse der Produktion erforderlich

Wichtigste Rahmenbedingungen:

- Endverbraucher, Speicher und Produzent
- Mindestens 20% Produktionsleistung / 500h Benutzungsdauer
- Innerhalb eines Gemeindegebiets
- Teilnehmer nur auf NE7 und NE5 / gleiche Netzebene der Teilnehmer
- Keine Inanspruchnahme höherer NE
- Abschlag auf NNE mit 30% (NE7) und 15% (NE5) angemessen
- **Kein** Eigenverbrauch / Abschläge nicht auf Netzzuschlag, Stromreserve, SDL, etc.

Mantelerlass «LEG, vZEV, Messtarif, Datenplattform???»



Virtueller ZEV

Der Bundesrat **kann** die Nutzung der Anschlussleitungen für die virtuelle Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch per Verordnung zulassen.

- Entwurf EnV: «Befindet sich ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch auf einer Spannungsebene unter 1 kV, kann die Anschlussleitung sowie der entsprechende Netzanschlusspunkt für den Eigenverbrauch genutzt werden.»
- Grundsatz entfällt, dass Verbrauch eines ZEV über einen einzigen Zähler des VNB gemessen wird
- «Gratis-Nutzung» von Netzinfrastruktur
 - «Abgangsklemme der Niederspannungsverteilung in der Transformatorstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen) als auch die Sammelschienen und Schutzeinrichtungen in einer Verteilkabine oder ähnliche Verteilnetzelemente, die an der gleichen Sammelschiene des Transformators liegen»

Wichtigste Rahmenbedingungen:

- Gleiche Regelung wie ZEV (ausser Messwesen & Nutzung der Anschlussleitung)
- Abwicklung / Virtualisierung erfolgt durch den VNB
- Mindestens 10% Produktionsleistung
- Eigenverbrauch
 - Keine Netznutzung für den «intern» ausgetauschten Strom
 - Ebenfalls kein Netzzuschlag, Stromreserve, SDL, etc. für «intern» ausgetauschten Strom – Unterschied zu LEG

Messwesen und Datenmanagement

Messwesen:

- Verantwortung bleibt beim Netzbetreiber
- Anforderungen an Einführung intelligenter Messsysteme
 - kundenfreundliche digitale Übersicht der Lastgangwerte
 - Vergleich mit vergleichbaren Endverbrauchern und dem Verbrauch in den Vorjahren
 - Identifikation möglicher Einsparpotenziale
 - Gewährleistung einer lokalen Schnittstelle am intelligenten Messgerät für den Abruf der Messdaten im Moment der Erfassung (Kundenschnittstelle)
 - Installation eines Smart Meter auf Verlagen für ZEV
- Wird die Mess- oder Datenqualität nicht eingehalten erfolgt die Installation eines zusätzlichen Zählers auf Kosten des Netzbetreibers

Messwesen und Datenmanagement

Messtarif:

- Messkosten werden von Netzkosten entflochten
- Endverbraucher, Speicher und Produzenten bezahlen je Messpunkt einen verursachergerechten Messtarif
- Preisobergrenzen für Messtarif
- Führung einer eigenen Kostenrechnung mit Deckungsdifferenzen
- Ausweisung des Messtarifs auf Kundenrechnung

Preisobergrenzen aus Entwurf StromVV

- NE 7 bis 100A: CHF/Mt. 6.00
- NE 7 bis 100A in einer LEG: CHF/Mt. 6.50
- NE 7 über 100A : CHF/Mt. 12.00
- NE 5b: CHF/Mt. 42.00

Messwesen und Datenmanagement

Nationale Datenplattform:

- Betreiber speichert die Stammdaten der Endverbraucher, Produzenten und Speicherbetreiber nach Anhang 1 der StromVV
- Betreiber bildet für die Datenaustauschprozesse notwendigen Datenaggregate und veröffentlicht die folgenden anonymisierten Mess- und Stammdaten pro Gemeinde und Kanton im Internet
 - die Lastgangwerte von fünfzehn Minuten des Elektrizitätsverbrauchs pro Tag, Monat und Jahr
 - die Lastgangwerte von fünfzehn Minuten der Elektrizitätseinspeisung nach Erzeugungstechnologie pro Tag, Monat und Jahr
 - die Anzahl der per Ende Jahr installierten intelligenten Messsysteme und den Anteil an den installierten Messeinrichtungen
 - Ermöglicht den Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern, die während der jeweils letzten fünf Jahre erfassten Mess- und Stammdaten in einem international üblichen Format herunterzuladen und Dritten (auch EICom und BFE anonymisiert) über die Datenplattform zugänglich zu machen
- VNB liefert die notwendigen Stammdaten und 15-Minuten-Werte gem. Vorgabe StromVV
- VNB erhebt bei seinen Endkunden das Entgelt für den Datenhub-Betreiber

Fragen



Danke

für Ihre Aufmerksamkeit!

St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG

Vadianstrasse 50 | P.F. 2041 | CH-9001 St.Gallen | T +41 71 229 51 51 | info@sak.ch | sak.ch

sak